

Bundratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gärtnergewerbe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Änderung vom 24. April 2007

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 14. Dezember 2004 und vom 16. Februar 2006¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Gärtnergewerbe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft werden allgemeinverbindlich erklärt²:

Zusatzvereinbarung vom 8. November 2006

Lohnanpassungen in Gartenbaubetrieben und übrigen Betrieben

Art. 1

Allen unterstellten Arbeitnehmern ist eine Lohnanpassung von 1 % (brutto) der GAV-Lohnsumme pro Monat auszurichten.

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2007 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 1 der Zusatzvereinbarung anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2007 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2007.

24. April 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹ BBl 2004 7359–7360, 2006 2453

² Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, bezogen werden.

